

Wahlbekanntmachung

zur Stichwahl

1. Am

16. Juni 2019

findet die Stichwahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Zettemin zwischen

1. Mallas, Karsten **Wählergemeinschaft Zettemin** und

2. Ahrndt, Kerstin **Einzelbewerberin** statt.

Die Wahl dauert **von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

2. Die Gemeinde Zettemin bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in

Bezeichnung des Wahlraumes

Zettemin, Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 7a

eingerrichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom

Datum

25.04.2019

bis

Datum

04.05.2019

zugestellt worden sind, ist der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Das Briefwahlergebnis wird zusammen mit dem Urnenwahlergebnis in dem allgemeinen Wahlbezirk festgestellt.

3. Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen

Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person

auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Jeder wahlberechtigte Wähler erhält einen amtlichen Stimmzettel. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Zur Stimmabgabe ist die Verwendung von Stimmzettelschablonen für Blinde oder sehbehinderte Wähler nicht gegeben. Gemäß § 34 Abs. 1 Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) bestimmt daher die oder der Wahlberechtigte eine andere Person, deren Hilfe sie oder er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Eine Hilfsperson, die nach § 34 (1) LKWO M-V auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, ist zur Wahrung des Wahlheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken (§ 2 Absatz 2 LKWO M-V).

4. Wahl des Bürgermeisters

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“, die Angabe von Beruf/ Tätigkeit sowie den Namen jedes Bewerbers. Unter dem Namen eines jeden Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel mit den Bewerbern durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. **Wähler, die einen gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen haben**, können an der Wahl

- **des Bürgermeisters** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe im Wahlbezirk des Wahlgebietes oder

- b) durch Briefwahl

teilnehmen, soweit sie für die Wahl wahlberechtigt sind.

6.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde einen Wahlschein mit

Briefwahlunterlagen beschaffen.

Wahlberechtigte, die für die Hauptwahl am 26.05.2019 bereits einen Wahlschein beantragt haben, erhalten die Briefwahlunterlagen ohne weitere Beantragung.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im jeweils verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein

muss so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersandt werden, dass er dort spätestens **am**

Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die Kommunalwahlen nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Stavenhagen den 05.06.2019

Die Gemeindewahlbehörde

Krömer